

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

Ergeht an alle
Bezirksschulräte zur
Verständigung der unterstehenden Schulen
in Steiermark

Sachbearbeiter: Dr. med. Franz Buchbauer
Tel.: +43 (0)316/345-234
Fax: +43 (0)316/345-72

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Zu GZ.: IV Schu 18/51-2001

Graz, 24.10.2001

**Schulärztlicher Dienst an steirischen
Pflichtschulen; Schreiben der Rechts-
abteilung 7 an die Gemeinden vom
22.1.2001, GZ 7-534-10/95-4, Erhebung**

Mit Schreiben vom 20.6.2001 wurde der Erlass der Rechtsabteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Kenntnis übermittelt. Die Beilagen 1 - 4 haben die Information zur raschen Umsetzung eröffnet. Demnach war es den Schulerhaltern (meist Gemeinden) durchaus möglich, mit niedergelassenen Ärzten (Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärzten für Kinderheilkunde) Verträge zu schließen, wonach die Schulkinder auch in der Vorschulklasse, 2., 4., 6., 7. und 9. Schulstufe untersucht werden. Die Untersuchungen in der 1., 3., 5. und 8. Schulstufe werden landesweit durch die Distriktsärzte als Dienstpflicht bis 260 Schülern erfüllt.

Name des zuständigen Distriktsarztes:
Name des bereits unter Vertrag genommenen Schularztes:
Art der Vereinbarung mit dem Schulerhalter:
Dienstvertrag / Werkvertrag / sonstige Regelung (zutreffendes unterstreichen)
Mit dem Ersuchen um Bekanntgabe bis 15.12.2001.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Franz Buchbauer eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

